

WESTFÄLISCH-LIPPISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.
- HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER -

17.07.2023

p. E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ministerium für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Bergerallee 25
40213 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nehmen wir wie nachfolgend Stellung.

A. Änderungen zur Windenergienutzung

I. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Stellungnahme:

Das durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel von 1,8 % für NRW wird durch die im LEP NRW-Entwurf an die

Regionalplanungsträger adressierten Teilflächenziele ohne jegliche Sicherheiten als Minimalziel formuliert. Die Begründung, nach der sich aufgrund der Berechnungsmethode ein Überschuss von 211,00 ha ergäbe, der zwar geringfügig sei, aber in seiner geringen Größe vertretbar ist, ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich wird das gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel von 1,8 % lediglich um 0,006 % (entsprechend 211,00 ha) übertroffen. Diese Minimalwerte bieten keine relevante Sicherheitsmarge, die erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen des WindBG zu erfüllen, sofern in der jeweiligen Regionalplanung Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungen (z. B. nicht Geeignetheit vorgesehener Flächen) bestehen.

Da bedarf es einer Anpassung; hierzu ist im Weiteren erforderlich, dass auch die Teilflächenziele, insbesondere für die Planungsregionen Arnsberg, Detmold und Münster von 2,13 % auf 2,2 % erhöht werden.

II. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Bezüglich der Abstände zu Siedlungen sollte die in dem Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (LANUV-Fachbericht 142) enthaltene Abstandsmethodik übernommen werden (vgl. Tabelle 1 auf S. 10 des LANUV-Fachberichtes). WEA-Bestandsanlagen, die unterhalb dieser Abstände betrieben werden, stehen nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung; diese Standorte können in der Regel nicht für ein Repowering genutzt werden. In bebauten Konzentrationszonen, wo die Abstände nicht eingehalten werden können, darf eine Einbeziehung in die Flächenbilanz nicht erfolgen, da diese Standorte zukünftig faktisch nicht nutzbar sein werden. Hierbei sollte die verbleibende Nutzungsdauer bestehender WEA keine Rolle spielen, da bei den geringen Abständen regelmäßig von älteren WEA ausgegangen werden kann, so dass das im Jahr 2023 berechnete Flächenpotential und die daraus resultierende Nennleistung bereits in wenigen Jahren wieder hinfällig sein kann. Auf diesem Weg kann auch eine ansonsten erforderliche dauerhafte Fortschreibung von Regionalplänen vermieden werden.

III. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Stellungnahme:

Die Übergangsregelung, wonach in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des LEP angepassten jeweiligen Regionalplanungen der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen erfolgen kann, welche die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, behindert bereits in Planung betroffene – insbesondere Bürgerwindenergieprojekte – immens. Es entsteht eine hohe Rechtsunsicherheit für diese lokalen Windprojekte, die bereits bei Einreichung des Genehmigungsantrages finanzielle Investitionen in erheblichem Umfang tätigen mussten.

Vielfach ist festzustellen, dass Kommunen zielgerichtet im Zuge der Änderung ihrer Bauleitplanung bestehende alte Windkonzentrationszonen aufgehoben haben mit dem expliziten Antritt, einen Ausbau der Windenergie vor Ort, welches in der Regel durch Bürgerwindenergieprojekte in Zusammenarbeit/Beteiligung in den Kommunen erfolgt, zu ermöglichen. Dieses würde durch die vorgesehene Regelung für den Übergangszeitraum konterkariert werden.

Erforderlich ist überdies eine Übergangsregelung für die in einem Genehmigungsverfahren nach dem im BImSchG befindlichen Projekte. Mit rechtskräftigem Inkrafttreten der derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Regionalpläne, entsteht aufgrund der Ausweisung von Flächen in den geänderten Regionalplänen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle in dem Gebiet einer Kommune.

Daher ist eine Übergangsregelung für diejenigen Verfahren erforderlich, welche sich bereits in einem Genehmigungsverfahren befinden, aber noch nicht abschließend beschieden worden sind.

B. Änderungen zur Solarenergienutzung

I. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen – Solarenergie im Freiraum

Raubedeutsame Freiflächenanlagen sind danach zulässig, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbart ist, wobei dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

Stellungnahme:

Diese Zielbestimmung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und berücksichtigt insbesondere die sich aus § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) 2003 ergebende Forderung, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

II. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Auf hochwertigen Ackerböden darf eine Inanspruchnahme nur durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen, wobei die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein muss (orientiert an der DIN SPEC 91434). Unter anderem darf der erwartete landwirtschaftliche Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrages ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Als hochwertige Ackerböden gelten Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 Punkten und mehr.

Stellungnahme:

1.

Die Beurteilung, ob Ackerflächen hochwertig sind und damit nach der Zielvorgabe nur für sog. Agri-Photovoltaikanlagen genutzt werden dürfen, lässt sich anhand einer landesweit maßgeblichen Bodenwertzahl (hier 55) nicht sachgerecht beurteilen. Die Wertigkeit entsprechender Böden ist vielmehr regionalspezifisch in hohem Maße unterschiedlich ausgeprägt. So bestehen Regionen, in denen Ackerböden mit Bodenwertpunkten von z. B. im Durchschnitt maximal höchstens 35 Punkten vorliegen, wobei diese Böden allerdings für die regionale Landwirtschaft im Verhältnis gesehen von besonderer Bedeutung für die Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion sind.

2.

Zudem sind sog. Agri-Photovoltaikanlagen für den Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe in Westfalen-Lippe nicht umsetzbar, da hierfür überwiegend nur eine Nutzung für bestimmte Sonderkulturbetriebe in Betracht kommt und darüber hinaus angesichts der hohen Investitionskosten auch in diesen speziellen Fällen eine Wirtschaftlichkeit schwierig darzustellen ist und damit verbunden der erforderliche Fremdfinanzierungsanteil schwierig zu generieren ist.

3.

Allerdings können speziell auf Biodiversität ausgerichtete Freiflächen Photovoltaikanlagen es der Landwirtschaft erleichtern, in wirtschaftlich tragfähigen Anlagenkonzepten einen großflächigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten (Biodiversitäts-PV). Daher ist es sinnvoll, den Agri-PV Anlagen nach bisheriger Definition, diejenigen Anlagen gleichzustellen, welche die nach den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zwingend von den landwirtschaftlichen Betrieben vorzuhaltenden, nichtproduktiven Flächen mit Freiflächen Photovoltaikanlagen kombinieren. Es aber auch muss gewährleistet sein, dass auch bei dieser Art von Freiflächen Photovoltaikanlagen die hierfür genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach dem Rückbau der Anlagen optional auch wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

Im Ergebnis ist es daher zum einen angezeigt, die Beurteilung von Ackerböden als hochwertig nicht mit einer Bodenwertzahl vorzunehmen. Im Weiteren sollten Agri -PV Anlagen sog. Biodiversitätsanlagen gleichgestellt werden. Die im weiteren vorgenommene Beschränkung der Nutzung von hochwertigen Ackerböden auf Agri-Photovoltaikanlagen sollte im Übrigen nicht als Ziel, sondern als Grundsatz vorgegeben werden.

Insgesamt betrachtet wird in Folge dessen dann auch die kommunale Planungshoheit gestärkt, welche bereits durch die jüngsten Änderungen des Baugesetzbuches im Hinblick auf die Privilegierung bestimmter Anlagenstandorte (§ 35 Abs. 1 Nr. 8, 9 BauGB) maßgeblich zum Nachteil der Kommunen eingeschränkt worden ist. Nur unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Interessen können letztendlich eine den Interessen der Landwirtschaft gerecht werdende und eine an dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbauziel Erneuerbarer Energien orientierte Entscheidung getroffen werden, ohne dass Friktionen in der einen oder anderen Richtung entstehen.

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden.

1. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) dienen grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sind insbesondere unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung.
2. Das Potential von privaten, gewerblichen und öffentlichen Dachflächen, Parkplätzen, Deponieflächen, Konversionsflächen, Überdachungen von Wasserrückhaltebecken und landwirtschaftlich nicht nutzbaren bzw. künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen sollte stärker als bislang ausgenutzt werden. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden.
3. Die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen muss ausgeschlossen sein. Zielabweichungsverfahren zu bestehenden Festsetzungen der Raumordnung sind grundsätzlich unzulässig. Die besondere Berücksichtigung von agrarstrukturell weniger bedeutenden Flächen für Standorte zur Errichtung von PV-FFA ist dagegen sinnvoll.
4. Die Errichtung von P-FFA muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dieses gilt auch für Flächen, die in sonstiger Weise, z.B. durch das Insektenschutzpaket, mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind.
5. Die Errichtung von PV - FFA auf geeigneten forstlich genutzten Kalamitätsflächen darf nicht ausgeschlossen sein. Das Gebot der Wiederaufforstung muss hinter das gesellschaftliche Engagement zur Bewältigung des Klimawandels zurücktreten.
6. Bei der Planung von PV-FFA sind die Belange der Landwirtschaft mindestens gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
7. Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe sollte die Maximalgröße einer PV-FFA 10 ha pro Anlage nicht übersteigen. Zusätzlich sollte ein Mindestabstand zwischen PV-FFA von 5 Kilometer eingehalten werden.

8. Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Kommune höchstens 0,5 % ihrer Gebietsfläche für die Errichtung von PV-FFA ausgewiesen werden.
9. Frühzeitige Kommunikation hinsichtlich der Akzeptanz, der Einbeziehung möglicher Partner und der Information über Beteiligungs- und weiterer Partizipationsmodelle.
10. Entwicklung geeigneter technischer Konzepte zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche und gleichzeitiger ökologischer Aufwertung, u.a. durch:
 - Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung innerhalb der PV-FFA zur Reduzierung von Ausgleichsflächen und Steigerung der Biodiversität
 - Einsatz von Fundamenten mit minimaler Versiegelungswirkung
 - Einsatz von Unterkonstruktionen aus heimischem Holz zur Reduzierung des Energieeinsatzes bei der Produktion der Anlagenteile
 - Kombination mit Stromspeichersystemen zur Erhöhung der Netzdienlichkeit
 - Begründung und Sicherung von Rückbauverpflichtungen für die Anlagen nach Beendigung der Nutzung
11. Die starren Gebietskulissen im EEG (500 m Korridor) und die Privilegierung im Bundesbaugesetz (200 m Streifen) entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen werden abgelehnt. Im Interesse der Landwirtschaft ist eine Abschaffung des EEG - 500 m Korridors und ein Planvorbehalt der Kommunen bei der baurechtlichen Privilegierung von Anlagen erforderlich, um z. B. die Errichtung von PV-FFA an im Einzelfall geeigneter anderer Stelle im Gemeindegebiet zu ermöglichen.
12. Speziell auf Biodiversität ausgerichtete extensive Agri-PV-Anlagen können es der Landwirtschaft erleichtern, in wirtschaftlich tragfähigen Anlagenkonzepten einen großflächigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten (Biodiversitäts-PV). Daher ist es sinnvoll, die bisher für Agri-PV unberücksichtigten, nach den GAP-Vorschriften jedoch zwingend von den landwirtschaftlichen Betrieben vorzuhaltenden, nichtproduktiven Flächen für die Extensive Agri-PV miteinzubeziehen. Es aber auch muss gewährleistet sein, dass für extensive Agri-PV genutzte landwirtschaftliche Flächen nach ihrem Rückbau optional auch wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

13. Mit der Errichtung und dem Betrieb von PV-FFA etwaig verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft mit Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verbunden sein, da der Bau von PV-FFA ist essenzieller Bestandteil der Energiewende ist und in Erfüllung eines gesamtgesellschaftlichen Interesses erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

